



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	04.07.2007	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 86/04
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 ArbEG, § 17 ArbEG		
Stichwort:	Vergütungsanspruch für Nutzung eines Verfahrens im Ausland: a) bei bloßem Inlandsschutzrecht b) bei betriebsgeheim gestellter Dienstleistung		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Es entspricht der Entscheidungspraxis der Schiedsstelle, dass dann, wenn ein in Deutschland geschütztes Verfahrenspatent in einem ausländischen Staat, in dem kein eigener Patentschutz besteht, genutzt wird, in der Übermittlung der Beschreibung des Verfahrens vom Inland aus kein Inverkehrbringen und Anbieten im Inland liegt, sodass eine Vergütungspflicht für eine solche Auslandsnutzung entfällt. Das Schutzrecht wird nur dann benutzt, wenn durch das Inlandspatent nicht nur das Verfahren sondern auch die Anordnung zur Ausführung des Verfahrens unter Schutz gestellt ist und die Anordnungen im Inland hergestellt werden. Dann wird auch eine Vergütungspflicht begründet.
2. Soweit der Arbeitgeber in Interesse der Geheimhaltung nicht nur auf Inlands- sondern auch auf parallele Auslandsschutzrechte verzichtet und im Ausland gegebene Verwertungsmöglichkeiten ausnutzt, ist der Arbeitnehmererfinder über seinen allgemeinen Vergütungsanspruch daran zu so beteiligen, als ob dort ein Auslandsschutzrecht bestünde.